

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl

Geflügelhaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Geflügelhalter zusammengestellt.

Wie, ab wann und unter welchen Voraussetzungen kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Geflügelhalter können sich jederzeit zur Initiative Tierwohl anmelden. Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die im **Download-Bereich** der ITW-Webseite hinterlegt sind. Der Bündler meldet Tierhalter in der Datenbank an. Grundvoraussetzung für eine Teilnahme ist die erfolgreiche Zertifizierung im QS-System. Die Zulassung zur Initiative Tierwohl erfolgt nach Freigabe des erfolgreich bestandenen Programmaudits.

Was muss ich beachten, wenn ich Putenaufzüchter bin?

Ab dem 01.01.2026 dürfen ITW teilnehmende Putenmäster ausschließlich Jungmastputen aus ITW zugelassenen Aufzuchtbetrieben beziehen. Aufzuchtbetriebe müssen sich daher rechtzeitig mit der Putenaufzucht anmelden (s.o.). Dies gilt auch dann, wenn weitere Standorte des Betriebes bereits bei der ITW für die Putenmast zugelassen sind. Es müssen alle Standorte angemeldet werden, die ggfs. ausschließlich Putenaufzucht oder aber Putenmast mit kombinierter/eigener Putenaufzucht betreiben.

Putenaufzüchter müssen die relevanten Anforderungen der ITW-Kriterien jederzeit einhalten.

Was muss ich als Putenmäster mit eigener Putenaufzucht bei der Anmeldung beachten?

Wenn Putenmäster am selben Standort neben der Putenmast auch Putenaufzucht betreiben, muss die Putenmast und die vorgelagerte Putenaufzucht unter Angabe der auf diesem Standort vorhandenen Aufzuchtplätze beim Bündler angemeldet werden.

Erwarten mich als Putenmäster mit eigener (kombinierter) Aufzucht nach erfolgreicher Anmeldung zusätzliche Audits?

Nein. Wenn Putenaufzucht und Putenmast am selben Standort angemeldet sind, wird entsprechend der Prüfsystematik je Kalenderjahr und unabhängig vom Lebensalter der auf diesem Standort zum Auditzeitpunkt vorhandenen Tiere ein Programmaudit und ein Bestandscheck durchgeführt. Die Zulassung für die Putenaufzucht und die Putenmast erfolgt nach erfolgreich bestandendem Audit.

Wo finde ich einen Bündler, wenn ich an der Initiative Tierwohl teilnehmen möchte?

Alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im **Download-Bereich** veröffentlicht. Aus der Liste kann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist Tierhaltern freigestellt, ob sie mit dem selben Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Ab wann sollte und bis wann muss ich als bereits teilnehmende Putenmäster die auf demselben Standort betriebene Putenaufzucht bei meinem Bündler anmelden?

Wenn auf einem für die Putenmast bereits angemeldeten Standort auch Putenaufzucht betrieben wird, sollte die Putenaufzucht unverzüglich beim Bündler angemeldet werden. Diese zusätzliche Anmeldung erfolgt beim zuständigen Bündler durch Aktualisierung der bestehenden Teilnahmeerklärung und unter Angabe der Putenaufzucht-plätze.

Die Anmeldung der Putenaufzucht muss so erfolgen, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2025 auch die Putenaufzucht für die eigene Putenmast angemeldet und zugelassen ist. Die standorteigene Putenaufzucht muss angemeldet und zugelassen sein, damit alle auf demselben Standort erzeugten Mastputen als ITW Tiere vermarktet werden können.

Muss ich meine eigene Putenaufzucht zur ITW anmelden, wenn ich weiterhin ITW-Tiere zur Schlachtung vermarkten möchte?

Ab dem 01.01.2026 gilt für die Putenmast die Nämlichkeit beginnend mit der Aufzucht. Das bedeutet: Ein Putenmastbetrieb mit eigener bzw. angeschlossener Putenaufzucht muss auch seine Putenaufzucht bis zum 31.12.2025 beim Bündler zur Teilnahme anmelden. Andernfalls ist die Nämlichkeit ab dem 01.01.2026 nicht sichergestellt und der Putenmastbetrieb darf ab 01.01.2026 die selbst aufgezogenen Jungmastputen nicht zur Mast einstellen bzw. als ITW-Tiere vermarkten.

Ist mein bereits angemeldeter und zertifizierter Standort mit Putenmast und kombinierter Putenaufzucht nach Anmeldung der Putenaufzucht weiter zugelassen?

Ja. Standorte mit Putenaufzucht, die in der ITW-Datenbank vom Bündler als Putenmast „mit Aufzucht“ angemeldet worden sind, erhalten für die Putenaufzucht die für die Putenmast bereits aktuell gültige Zulassung und somit auch eine Lieferberechtigung für die erzeugten Aufzuchtputen.

Ab wann muss ich die neuen zusätzlichen Kriterien für die Hähnchen- und Putenmast einhalten?

Die neuen Kriterien (vgl. *Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügel*) zur Hähnchen- und Putenmast sind ab dem 01. Juli 2025 einzuhalten. Für das Kriterium *1.10 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen* bedeutet dies zum Beispiel, dass Herden, die bereits vor dem 30. Juni 2025 eingestellt wurden, ab dem 01. Juli 2025 erhöhte Ebene zur Strukturierung der Haltungsumwelt anzubieten sind.

Ab wann muss ich als Putenaufzüchter die relevanten Kriterien einhalten?

Die Einhaltung der Kriterien für Putenaufzucht ist ab dem 1. Juli 2025 für alle angemeldeten Standorte mit Putenaufzucht verbindlich.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen, wenn ich einen Standort mit Putenaufzucht zur Teilnahme anmelde?

Für Standorte mit Putenaufzucht kann als frühestmöglichem Umsetzungszeitpunkt der 1. Juli 2025 zur Anmeldung gewählt werden. Mit dem selbst angegebenen Umsetzungszeitpunkt legt der Betrieb fest, ab wann alle relevanten Kriterien auf dem Standort eingehalten werden und der betreffende Standort zum Audit bereit ist.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen, wenn ich einen Standort mit Hähnchen- oder Putenmast zur Teilnahme anmelde?

Wenn ein Standort mit Geflügelmast neu angemeldet wird, kann der Umsetzungszeitpunkt frei gewählt werden. Mit dem zur Anmeldung angegebenen Umsetzungszeitpunkt legt der Betrieb für den betreffenden Standort fest, ab wann alle Kriterien eingehalten werden und der angemeldete Standort somit zum Audit bereit ist.

Welche Kriterien muss ich als teilnehmender Betrieb jederzeit einhalten?

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen festgelegt und in zugehörigen Erläuterungen beschrieben (siehe [Downloadbereich](#)). Die Tierwohl-Kriterien sind z. B. *1.8 Zusätzliches Beschäftigungsmaterial*, *1.9 Vergrößertes Platzangebot* und *1.10 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen* oder z. B. *1.11 Stallklima-* bzw. *1.12 Tränkwassercheck*. Zusätzlich ausgewählte Kriterien aus dem **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** bilden die ITW-Basiskriterien, die ebenfalls jederzeit eingehalten werden müssen.

Ab wann muss ich die Kriterien einhalten, wenn ich mich neu angemeldet habe?

Jeder Tierhalter gibt bei der Neuanmeldung eines Standortes zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält. Dieses Datum ist der Umsetzungszeitpunkt.

Die neuen Kriterien treten zum 1. Juli 2025 in Kraft und müssen von allen bereits teilnehmenden Betrieben mit Hähnchen- bzw. Putenmast sowie Putenaufzucht entsprechend ab diesem Zeitpunkt umgesetzt werden.

Hinweis: zum Zeitpunkt der Anmeldung neuer Teilnehmer müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden. Es gilt dann der ausgewählte Umsetzungszeitpunkt.

Wie viele Audits werden auf meinem Betrieb durchgeführt?

Zum Start der Teilnahme findet ein erstes Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betriebsstandort zur Initiative Tierwohl zugelassen. Anschließend wird der zugelassene Standort zweimal pro Kalenderjahr auditiert: Es wird jeweils ein Programmaudit und ein Bestandscheck durchgeführt. Beginnt ein Tierhalter die Teilnahme erst ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres, findet in diesem Kalenderjahr kein Bestandscheck mehr statt. Im nächsten Kalenderjahr beginnt dann der zweimal jährliche Prüfrhythmus ohne eine bestimmte Reihenfolge der Audits.

Erfolgen die Audits auf meinem Betrieb unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (Kontaktaufnahme maximal 24 Std. vorher). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme ab dem gewählten Umsetzungszeitpunkt. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangekündigt.

Wie lauten die Empfehlungen zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastgeflügel und wie werden diese Ansprüche an mich ausgezahlt?

Der Preisaufschlag wird direkt von den Schlachtbetrieben an die Tierhalter ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit der Schlachtabrechnung. Auf dieser muss der Preisaufschlag separat ausgewiesen werden.

Die Gremien in der ITW haben sich über eine Empfehlung zur Höhe der Preisaufschläge verständigt.

Bis einschließlich 30. Juni 2025 gelten die folgenden Empfehlungen:

- 2,75 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
- 3,25 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
- 4,80 ct pro Kilogramm Lebensgewicht bei Putenhähnen

Ab dem 1. Juli 2025 gelten neue Empfehlungen:

- 2,97 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
- 3,64 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
- 4,38 ct pro Kilogramm Lebendgewicht bei Putenhähnen

Für Pekingentenmast und Putenaufzucht wurden keine Empfehlungen ausgesprochen. Ein möglicher Aufschlag soll frei zwischen den Marktbeteiligten verhandelt werden.

Wie wird das Tierwohlgeld bzw. der Preisaufschlag steuerlich bewertet?

Bei den im Programmhandbuch der Initiative Tierwohl empfohlenen Preisaufschlägen handelt es sich um Nettobeträge. Die Versteuerung erfolgt zum Regelsteuersatz.

Wie lange kann ich an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl ist zeitlich unbegrenzt. Nach Anmeldung und Zulassung für die ITW verlängert sich die Teilnahme automatisch um jeweils ein Kalenderjahr (bis zum 31. Dezember des Folgejahres), sofern die Teilnahme nicht aktiv gegenüber dem Bündler gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Worauf muss ich achten, wenn ich die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beenden werde?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck sowie der Fortbildungsnachweis bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Erfolgt die Abmeldung eines Betriebes ohne abschließendes Programmaudit, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden. Wurde in diesem Zeitraum bereits ein reguläres Programmaudit mit allen nötigen Nachweisen durchgeführt, kann dieses als Abschlussaudit auf Antrag des Bündlers bzw. der Zertifizierungsstelle an die Trägergesellschaft genutzt werden.

Bei einer Kündigung zum Jahresende – insbesondere, wenn z. B. ab 1. Januar des Folgejahres neue Anforderungen gelten - sollte das Audit möglichst noch im laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden.

Was passiert, wenn ich ein Audit nicht bestehe?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Ab dem Tag der Freigabe des nicht bestandenen Audits entfällt der Anspruch auf einen Preisaufschlag. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen. Diese orientiert sich ihrer Höhe nach an dem empfohlenen Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der ITW erhalten hat. Maßgeblich für die Bemessung der Vertragsstrafe ist der Zeitraum, der seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, ggf. Bestandscheck) vergangen ist, sofern der Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter den in der ITW empfohlenen Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen, u.a. wenn der tatsächlich bezogene Betrag geringer war. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich Tierhalter mit den betreffenden Standorten gegebenenfalls erneut zur Initiative Tierwohl anmelden.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien und ausgewählten Tierwohl-Kriterien – was muss ich beachten?

Für alle Basiskriterien **und ausgewählte Tierwohl-Kriterien** können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht lieferberechtigt. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Treten bei ausgewählten Tierwohl-Kriterien wiederholt Abweichungen auf, die zu Korrekturmaßnahmen führen, gilt bei der zweiten Korrekturmaßnahme je Kriterium in Folge – unabhängig vom Inhalt der Abweichungen – das Audit als nicht bestanden.

Was gilt für mich, wenn ich als Betrieb aufgrund nationaler, gesetzlicher Vorgaben (z. B. im Ausland) dazu verpflichtet bin, höhere Anforderungen einzuhalten?

Tierhalter, die z. B. im Ausland aufgrund nationaler, gesetzlicher Vorgaben zur Einhaltung höherer Anforderungen verpflichtet sind, müssen diese selbstverständlich einhalten. Betreffen diese Anforderungen ebenfalls die ITW-Kriterien (bspw. Platzangebot), werden diese im ITW-Audit entsprechend geprüft. Eine Nichteinhaltung kann zu einer K.O.-Bewertung führen.

Wer darf den Stallklimacheck auf meinem Betrieb durchführen?

Externe, sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im [Download-Bereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste neben den Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel auch jene Stallklimaexperten der Initiative Tierwohl für den Bereich Schwein veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Geflügel auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck auf meinem Betrieb durchführen?

Externe, sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste im [Download-Bereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für die Initiative Tierwohl für den Bereich Schwein veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Geflügel auswählen.

Wer darf mich bei auffälligen Schlachtbefunden im Sinne der Tiergesundheitsberatung beraten?

Betriebsindividuelle Beratungen dürfen nur von externen Fachleuten durchgeführt werden. Dazu zählen Mästerbetreuer, Tierärzte, Futtermittelberater, etc. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist nicht gefordert.

Was passiert, wenn ich bei einem angemeldeten Betriebsstandort die Tierplätze erweitere?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche der angemeldeten Betriebsstandorte (VVVO-Nummer + Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tierplätze.

Sollte sich der Bestand eines teilnehmenden Standortes durch die Hinzunahme eines neuen Stalls/Abteils oder durch **Zusammenlegung zweier Standorte** vergrößern, muss dies dem Bündler **unverzüglich** gemeldet werden. Es muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden, um zu prüfen, ob im gesamten Betrieb die ITW-

Anforderungen eingehalten werden. Sofern gemäß Prüfsystematik ohnehin noch ein Programmaudit für das Kalenderjahr durchgeführt werden muss, kann auch dieses – bei zeitnaher Durchführung – für die Zertifizierung der betrieblichen Änderungen zur Tierhaltung genutzt werden.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich einen angemeldeten Standort an einen anderen Betrieb verkaufe/verpachte (Betreiberwechsel)?

Sämtliche Änderungen auf dem angemeldeten Betriebsstandort, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands bzw. Anzahl der Tierplätze oder die Kriterien haben, sind umgehend an den Bündler zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs bereits teilnehmender Betriebsstandorte, ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nachfolgenden Tierhalter zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich verantwortliche Personen und ggfs. das Haltingsmanagement ändert.

Was passiert, wenn ich einen bereits teilnehmenden Betriebsstandort teile oder zwei teilnehmende Standorte zusammenlege?

Betriebs- bzw. Standortteilungen oder -zusammenlegungen müssen über den Bündler in der Datenbank beantragt werden.

Wohin darf ich meine Tiere vermarkten?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht seitens der Initiative Tierwohl auch keine Lieferverpflichtung an einen bestimmten Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für jene Schlachttiere ein Tierwohl-Preiszuschlag gezahlt, die an einen ITW-Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Wo finde ich Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Alle ITW zugelassenen Schlachthöfe sind auf der Startseite der Tierwohldatenbank über die [öffentliche Suchfunktion](#) (Stufe Schlachtung und Zerlegung) abrufbar. Hier kann entweder nach bestimmten Schlachtbetrieben gesucht oder über den Button „Suchen“ ohne Eingabe von Suchkriterien eine Liste aller lieferberechtigten Schlachtbetriebe eingesehen werden. Zur Lieferung von Schlachttieren sind zwischen Mäster und Schlachthof bzw. Vermarktern direkte Abstimmungen erforderlich, um Liefer- und Abrechnungskonditionen festzulegen.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
info@initiative-tierwohl.de